



HVBG

HVBG-Info 33/1997 vom 12.12.1997, S. 3111 - 3115, DOK 312.017-LSG

**UV-Schutz für die Mithilfe eines Kindes in der Landwirtschaft -
Urteil des Bayerischen LSG vom 11.3.1997 - L 17 U 39/97**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO (= § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII) für
die Mithilfe eines Kindes in der Landwirtschaft;

hier: Rechtskräftiges Urteil vom 11.3.1997 - L 17 U 39/96 -

Das Bayerische LSG hat mit Urteil vom 11.3.1997 - L 17 U 39/96 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Die Frage des Versicherungsschutzes nach § 539 Abs. 2 RVO ist nicht allein nach der unmittelbar zum Unfall führenden einzelnen Verrichtung zu beurteilen, sondern nach dem Gesamtbild des ausgeführten und beabsichtigten Vorhabens in einem größeren zeitlichen Zusammenhang.
2. Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 i. V. m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO setzt eine ernstliche, einem fremden Unternehmen zu dienen bestimmte Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert voraus, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmens entspricht. Die Tätigkeit muß ihrer Art nach sonst von Personen in einem Beschäftigungsverhältnis verrichtet werden können; es darf sich nicht um eine durch verwandtschaftliche Beziehungen geprägte Gefälligkeit handeln.
3. Eine ernstliche dem Unternehmen wesentlich dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert kann auch von Kindern verrichtet werden. Das Alter des Kindes ist nicht entscheidend. Es muß sich allerdings um eine den körperlichen und geistigen Kräften des Kindes entsprechende ernstliche Arbeitstätigkeit für andere handeln (vergleiche LSG München vom 22.10.1986 - L 2 U 198/84). Lediglich spielerische Betätigungen können keinen Versicherungsschutz begründen.